

Anlage 5

Kommunales Programm der Stadt Höchst am Main

I: 1. Allgemeines

1. Die öffentliche Fürsorge für Kultur, Wirtschaft und Wohlfahrt muss mindestens im bisherigen Rahmen mit den bisherigen Leistungen aufrecht erhalten werden. Die vorhandenen Einrichtungen dürfen ohne Zustimmung der Bezirksverwaltung nicht eingestellt oder vermindert werden, es sei denn, dass der mit diesem beabsichtige
2. Die Förderung aller Berufsstände (auch Handel und Gewerbe) und gemeinnützigen Bestrebungen in Höchst a.M. muss mindestens in der bisherigen Weise und wenigstens in dem gleichen Umfange wie in Frankfurt a.M. durchgeführt werden.
3. Für Höchst a.M. muss die Eigenschaft als wichtigster Verkehrsknotenpunkt im Westen Frankfurts erhalten bleiben. U.a. ist dafür einzutreten, dass
 - a) die Verkehrsverhältnisse zwischen Höchst a.M. und seiner Umgebung in jeder Weise gefördert werden;
 - b) möglichst bald eine elektrische Schnellbahnverbindung zwischen Frankfurt-Höchst-Soden-Königstein geschaffen wird;
 - c) in Höchst a.M. alle Schnellzüge halten
 - d) Höchst a.M. an die künftigen Autoschnellverkehrsstraßen günstigen Anschluß erhält;
 - e) Eine baldige Verbesserung der Bahnhofsverhältnisse Höchst-West durchgeführt werden;
 - f) Eine Haltestelle an der Limburger Bahn für Sindlingen-Zeilsheim baldigst errichtet wird.
4. Förderung von Landwirtschaft, Garten- und Obstbau, insbesondere der landwirtschaftlichen Schule in Höchst a.M.
5. Die in Höchst a.M. bestehenden gemeinnützigen Vereine, insbesondere auch der Altertumsverein und der Verkehrsverein sind nach Möglichkeit durch Gewährung von Zuschüssen zu fördern.
6. Ausbau der städtischen Sammlungen unter Verbleib in Höchst a.M. evtl. unter Anschluss der Sammlungen des Altertumsvereines ist zu ermöglichen.

I. 2. Wirtschaftsamt

Beschaffung des Bedarfs der in Höchst a.M. verbleibenden städtischen Betriebe und Anstalten vorzugsweise in Höchst a.M.

I. 3. Marktverwaltung

1. Der Markt ist weiter auszugestalten, für Sindlingen-Zeilsheim neu zu schaffen.
2. Kleinhandelsmarkthalle in der Innenstadt binnen 5 Jahren erbauen im Rahmen der notwendigen örtlichen Bedürfnisse.

II. Polizei

Vermehrung der Polizei zunächst um mindestens 5 Kräfte; vermehrte Ausbildung für den Verkehrs- und Sanitätsdienst und weitere Verstärkung, soweit dafür nötig, Leitung bleibt in Höchst a.M., solange nicht die Polizei verstaatlicht wird.

Verstärkung des Nachtschutzes evtl. durch Polizeikraftwagen.

III. Bauamt

1. Der Generalbebauungsplan ist aufzustellen unter Berücksichtigung der schon geleisteten Arbeiten und mit Rücksicht auf die nach diesen Plänen durchgeführten Bauten und Grünflächen.

Es sind in ausreichendem Maße Grünanlagen zur Trennung von Wohn- und Industriegebieten und zur Verbindung der Ortskerne dem Außengrüngürtel unter tunlichster Benutzung der Bachläufe vorzusehen.

2. Durchführung von Umlegungsverfahren zur Erleichterung der Bebauung an den freigelegten Straßen.
3. In der Bauberatung positive Hilfeleistungen für verbesserungsbedürftige Baugesuche und Anstrichgesuche.
4. Erneuerung des Verunstaltungsstatus.
5. Wiederherstellung und sorgfältige Unterhaltung wertvoller historischer Gebäude im Sinne der Denkmalpflege insbesondere:
 - a) Bolongaropalast mit Flügelbauten in Kranen- und Amtsgasse unter harmonischer Wahrung des Gesamtcharakters;
 - b) Ältestes Rathaus an der Justinuskirche;
 - c) Förderung der Wiederherstellung der Justinuskirche;
 - d) Freilegung der Stadtmauer, insbesondere am Main;
 - e) Gewährung von Unterstützungen bei Wiederherstellung wertvoller oder historisch bedeutsamer Privatbauten

6) Sanierung der Altstadt betreiben.

7) Fertigstellung der angefangenen Bauten nach den vorliegenden Plänen.

8) Fortsetzung der Hilfeleistung für Baudruchführung bei Reichs- und Staatsbauten und Genossenschaftsbauten.

9) Fortsetzung der Siedlung Sindlingen grundsätzlich nach dem vorhandenen Plan unter grundsätzlicher Wahrung des vorhandenen Charakters. Bebauung oder Umbauung des Geländes der Einigschen Kiesgrube nach noch aufzustellendem Plan.

10) Möglichste baldige Bebauung der offenen Baustellen am Bahnhofplatz entweder durch die Stadt oder durch Förderung von Privatbauten.

11) Herstellung der Wohnungsbauten im Anschluss und in Anpassung an das Hallenschwimmbad.

12) Umformer an den städtischen Anlagen und an der Dalbergstraße sind unterirdisch einzubauen oder architektonisch so auszugestalten, dass sie nicht mehr störend wirken.

13) Der Charakter bereits vorhandener Wohnviertel und Siedlungen darf nicht durch Neubauten in anderem Typ beeinträchtigt werden.

III. Unternehmen

IV.1. Wasserwerk

Sicherstellung einwandfreier Wasserversorgung für das gesamte Stadtgebiet.
Für Herstellung von Wasserleitungsanschluss innerhalb der Straßen keinen Beitrag.
Der Bau der Wasserleitung scheidet auch bei der Berechnung der Anliegerbeiträge aus.

IV.2. Kanalisation

Vollkommene Durchführung des Kanalplanes, u.a. Ersatz alter bzw. zu hoch liegender Kanäle im Burggraben, Schloßplatz, Kasinostraße (für 1927 beschlossen), Schützenstraße, Rathenaustraße (in Ausführung), Feldbergstraße, zwischen Lucius- und Emmerich-Josefstraße, Seilergasse, Wallstraße zwischen Schiller- bis Humboldtstraße, Königsteinerstraße, längs der Engelsruhe bis zur Elisabethenstraße. Ferner Kanalisierung der Schleusenstraße, des Steinweges und der Falkensteiner Straße.

Erweiterung des Kanalnetzes und der Kläranlage entsprechend der fortschreitenden Bebauung.

Hauptkanal und Zwischenpumpwerk für Kanalgebiet 3 und 4 Homburgerstraße und Stadtpark durchführen.

Erleichterung von Kanalanschlüssen durch Gewährung von Darlehen entsprechend der bisherigen Übung.

IV.3 Schlachthof

Erhaltung des Schlachthofes in Höchst a.M.

Benutzung und Betrieb darf für das Fleischergewerbe in Höchst a.M. nicht ungünstiger als jetzt gestaltet werden.

Verbesserungen entsprechend den neuzeitlichen Erfordernissen.

Weiterer Ausbau bei zunehmender Benutzung.

IV. 4. Hafenanlage

Tarife an die Frankfurter Ufer- und Krantarife anpassen, wenn die neuen Ufer- und Krananlagen hergestellt sind; bis dahin gelten die bisherigen Sätze.

Sicherung der Kaimauer und Erneuerung des Kaipflasters und der Zufahrtsstraßen, auch in Höchst – Sindlingen.

Umschlagsanlagen für Alt Höchst (evtl. Südufer) und in Sindlingen müssen erhalten bleiben.

V. 5. Omnibusverwaltung

Jetzige Höchster Teilstrecken dürfen nicht verkürzt werden, solange Frankfurt a.M. sein jetziges Teilstreckensystem nicht ändert.

Aufrechterhaltung der bestehenden Autobusverbindungen der Stadt Höchst a.M. und Eintreten für Aufrechterhaltung der sonstigen Linien, solange diese Verbindungen nicht durch Straßenbahnverbindungen ersetzt sind.

Verbindung mit Kelsterbach (Fähre), später auch Kriftel, Hofheim, Marxheim, Diedenbergen durchführen, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Ferner unter gleichen Voraussetzungen mit Oberliederbach, Münster, Kelkheim falls nicht wesentliche Verdichtung des Verkehrs nach diesen Gemeinden auf der Königsteiner Kleinbahn erzielt werden kann.

Bei Lösung des Vertrages mit der Kraftverkehrsgesellschaft Hessen ist das gesamte Personal soweit geeignet in städtische Dienste zu übernehmen. Es genießt dann den gleichen Schutz wie übernommene städtische Arbeiter.

IV. 6. Fuhrpark

Weitere Ergänzungen und Verbesserungen des Fuhrparks, insbesondere Anschaffung eines neuen Motorsprengwagens mit Waschvorrichtung und mindestens eines weiteren Motormüllwagens.

IV. 7. Abfuhrwesen.

1. Müllabfuhr und Latrinenabfuhr muss regelmäßig durchgeführt werden.
2. Bei Einführung eines anderen Müllabfuhrsystems muss der minderbemittelten Bevölkerung die Anschaffung der notwendigen Geräte erleichtert werden.

IV. 8 Gartenbauverwaltung

1. Ergänzung der Baumpflanzungen in vorhandenen und neu herzustellenden Straßen.
2. Gleichzeitig mit der Niddaeindeichung Weg vom Bolongaro über Wörthspitze an der Nidda und am Sulzbach zum Strandbad befestigen und mit Bäumen bepflanzen. Einfacher Fußsteg über die Nidda.
3. Oberer Weg an der Stadtmauer (Almeygang) zwischen Justinuskirche und Grundstück Ewald freilegen und der öffentlichen Benutzung eröffnen.
4. Fortsetzung der Mainanlagen in Sindlingen nach Westen; Fortsetzung des Mainuferweges Baumpflanzung bis zur Grenze Okriftel.
5. Stadtpark Alt-Höchst erweitern, auch Breuer'sche Wiesen und Sportplätze organisch einbeziehen. Verbindung durch Baumpflanzung zum Gesundheitsplatz und Strandbad

schaffen, alten Sulzbachlauf nördlich und westlich des Stadtparks beseitigen, Quellen neu fassen und in den Teich leiten. Abfluss des Stadtweihers kanalisieren.

6. Herstellung eines Parkwirthauses im Stadtpark binnen 5 Jahren.
7. Fertigstellung der Liederbachanlagen und des Grünplatzes zwischen diesen und der Liederbacherstraße.
8. Erweiterung der Schrebergärten auf städtischem Gelände in der Niddaniederung nach einheitlichem Plan, unter Förderung planmäßiger Obstbaumpflanzungen an Hauptwegen.
9. Grünanlagen und Spielplätze in Zeilsheim binnen 2 Jahren schaffen.
10. Grünstreifen und Wanderwege am Liederbach aufwärts.
11. Ergänzung der Gärtnereigeräte (Motorwalze, Motormähmaschinen, elektr. Karren).
12. Erweiterung der Gewächshäuser.
13. Parkwächter sind nach Bedarf einzustellen.

IV. 9. Friedhofsverwaltung.

1. Vollendung des dritten Bauabschnittes der Friedhofsbauten (Innenausbau des Nordflügels).
2. Vergrößerung des Friedhofes entsprechend dem Bedarf und Aufrechterhaltung des Krematoriumsbetriebes.
3. Schaffung weiterer Abstellräume für die Gerätschaften des Friedhofes, falls nötig in Verbindung mit einer Gärtnerwohnung.
4. Unentgeltliches Leichenbegängnis für Höchster Einwohner nach bisherigen Beschlüssen.

VI. Betriebe

V. 2. Straßenunterhaltung

Straßenneubau bzw. Fertigstellung angefangener Straßen, Brücken, Gräben und Verkehrsbauten

- I. Sofort, spätestens drei Jahre nach Abschluss des Eingemeindungsvertrages aufzuführen unter gleichmäßiger Verteilung des Aufwandes auf die drei Jahre.
 1. Peter Melchiorstraße, soweit bebaut.
 2. Seebachstraße, soweit bebaut.
 3. Steinweg von Wehrstraße bis Bebauungsgrenze.
 4. Wilhelm-, Luisen-, Sternstraße und Schneidmühlenweg.
 5. Sossenheimerweg bis zum Hauptfriedhof auf volle Breite bringen.
 6. Vorbereitung und Neubefestigung des Fahrdamms der Höchsterstraße.
 7. Kopernikusstraße von Gartenstraße bis Liederbach.
 8. Verbesserung des Fußweges an der Chinesischen Mauer.
 9. Bahnstraße mit Bürgersteig versehen.
 10. Bürgersteigbefestigungen mit Platten:
 - a) Mainzerlandstraße von Wasserwerk bis Sindlingen – Friedhof;
 - b) Königsteinerstraße von Sossenheimerweg bis Elisabethenstraße (mit Radfahrweg)
 - c) Bahnhofstraße.
 11. Mit Gussasphaltdecke zu versehen:
 - a) Adolf-Häuserstraße;
 - b) Emmerich-Josefstraße;

- c) Dalbergstraße;
 - d) Hauptstraße.
12. Neubefestigung der Taunusstraße bis zur Friedrichstraße.
 13. Anlegung eines Radfahrweges in der Mainzerlandstraße beim Bezirksverband erwirken.
 14. Bahnhofsnordausgang schaffen (Reichsbahn verlangt Zuschüsse).

II. Vor Ablauf von 8 Jahren auszuführen.

15. Liebknechtstraße, Kasernenvorplatz und Windthorststraße.
16. Straße zwischen Gaskessel und Homburgstraße (außer dem bebauten Teil der Peter Melchiorstraße).
17. Ebertallee.
18. Mainuferstraße in Alt Höchst.
19. Eschborner-, Neuenhainer- und Krontalerstraße.
20. Seebachstraße bis Liederbachstraße (unbebauter Teil).
21. Straßen rechts des Liederbaches bis Gutenbergstraße.
22. Falkensteinerstraße von Oberfeldstraße bis Elisabethenstraße (soweit noch nicht in Ordnung).
23. Befestigung der Eddersheimer-, Feld-, Blumen-, Weinberg- und Gabelbergerstraße entsprechend der Bebauung.
24. Von Bahnhofsnordausgang die drei vorgesehenen Straßen und Bahnstraße ausbauen.
25. Abrundung.
 - a) an der Mainzerlandstraße (am Löwen in Sindlingen).
 - b) Feldberg-Brüningstraße.
26. Gelände zwischen „Brand“ und Schleifmühlenweg freilegen.
27. In allen Straßen der Altstadt, auch der Vororte, anstelle der kurzen Randsteine lange Bordsteine auf Zement setzen, soweit diese Umänderung noch nicht erfolgt ist.
28. Altstadtstraßen mit glattem Straßenbelag versehen.
29. Bürgersteigbefestigungen mit Platten:
 - a) Schlachthausstraße
 - b) Kronbergstraße
 - c) Homburgerstraße Westseite (soweit bebaut)
30. Mit Asphaltdecke versehen:
 - a) Liederbachstraße.
 - b) Wehrstraße
 - c) Homburgerstraße (südlicher Teil bis Bauhofstraße).
 - d) Rathenaustraße von Dalbergstraße bis Feldbergstraße.
 - e) Feldbergstraße
 - f) Staufenstrasse zwischen Emmerich-, Josef- und Luciusstraße.
 - g) Brüningstraße.
 - h) Unterführung der Rosserstraße von Adolf-Haeuserstraße ab.
31. Befestigung des Zugangsweges zum Friedhof Unterliederbach.
32. Verbreiterung der Unterführung der Taunusstraße unter der Limburger Bahn.
33. Freilegung der Königsteiner- und Luciusstraße bis zu den festgesetzten Fluchtlinien (Beseitigung der Vorgärten).
34. Unterführung der Sodener-Bahn an der Kaserne für Wagenverkehr ausgestalten.

III. Vor Ablauf von 13 Jahren auszuführen:

35. Seebachstraße von Liederbacherstraße bis zum Liederbach durchführen.
36. Straßen links des Liederbaches.
37. Steinweg von Gutenbergstraße bis Sindlingerweg neu ausbauen.
38. Liederbacherstraße zweiten Bürgersteig befestigen.
39. Pfingstbornstraße und Kriftelerstraße bis Mainzerlandstraße verlängern, Fichtestraße zwischen Gustavsallee und Kriftelerstraße durchlegen.
40. Höchsterstraße zweiten Bürgersteig anlegen.
41. Neubefestigung der Taunusstraße von Friedrichstraße bis zur Elisabethenstraße.
42. Verbreiterung der Hofheimerstraße bis zur Elisabethenstraße.
43. Verlängerung der Blücherallee nördlich des Lagerplatzgeländes mit Anschluss nach Zeilsheim und Sindlingen.
44. Ausbau einer Straße von Sindlingen etwa im Zuge des Kronbergerweges bis zur verlängerten Blücherallee (mit Grünstreifen).
45. Jahn-, Schiller- und Humboldtstraße in voller Breite bis zur Hauptstraße.
46. Mit Asphaltdecke versehen:
 - a) Luciusstraße
 - b) Rosserstraße.
47. Chauffierte Straßen im Außenbezirk (sofern die Unterhaltung der Stadt obliegt) mit Bitumenschicht oder sonstigem Belag versehen.
48. Chaussee zur Kelsterbacher Fähre mit Ausweichstellen für Omnibusverkehr versehen; Kehre an der Fähre.
49. Unterführung im Zuge der Kasinostraße zur Verbindung mit Straße „Hinter dem Schlachthof“, der Eschborner- und der Falkensteinerstraße.
50. Fahrbare Unterführung der Bahnhofstraße unter der Wiesbadener Bahn.
51. Befestigung des Niederweges.
52. Hauptstraße fluchtlinienmäßig verbreitern.
53. Erweiterung des Straßennetzes entsprechend dem Bedarf bei fortschreitender Bebauung. Zeitliche Verschiebung innerhalb der Ziffern I – III sind, falls erforderlich, vorzunehmen mit der Maßgabe, dass der jährliche Gesamtaufwand nicht vermindert werden darf. Für genügend ausbaufähige Wohnstraßen in den Hauptsiedlungsgebieten auch über das vorstehende Programm hinaus muss gesorgt werden.

V. 3. Straßenbeleuchtung

1. Weiterer Ausbau der Straßenbeleuchtung entsprechend der Straßenherstellung.
3. Erweiterung der elektrischen Straßenbeleuchtung, insbesondere für die Innenstadtstraßen und Geschäftsstraßen und Hauptdurchgangsstraßen. Gasnotbeleuchtung an den Hauptecken ist beizubehalten.

IV. 4 Straßenreinigung.

1. Gewährleistung eines technisch einwandfreien Feuerschutzes mit Beschaffung einer mechanischen Motorleiter, später Beschaffung von Handzugmotorenspritzen für die Vororte, falls nicht aus technischen Erwägungen andere gleichwertige Einrichtungen geschaffen werden.
2. Erhaltung und Förderung der Freiwilligen Feuerwehr.
3. Beschaffung eines Arbeitswagens mit Geräten für Verkehrsunfälle.

V. 6. Mannviehhaltung.

1. Im Interesse der Vororte wie bisher beizubehalten. (siehe Höchster Eingemeindungsverträge).

VI. Schule

VII. Allgemeines

1 Lernmittelfreiheit, Gewährung von Schulgeldfreiheit, Erziehungs- und Studienhilfen, mindestens im bisherigen Umfange, ebenso wie bisher Mittel für Wanderungen, Besuch von Museen und Theatern, für Stenografie, Esperanto usw. und sonstige Förderung der Schüler und Lehrer beibehalten.

2. Erteilung des Unterrichts in Religion und Lebenskunde an Höchster Schulen nach seitheriger Regelung.
3. Schulen und Schulgebäude müssen auf gleichem Stand wie gute Schulen in Frankfurt a.M. gebracht und gehalten werden.
4. Ausbau des Schulwesens entweder durch Errichtung einer Mittelschule (mit Zeugnis der mittleren Reife) oder einer Aufbauschule entsprechend dem Bedarf.
5. Förderung des Werk- und Arbeitsunterrichtes, Einrichtung von Werkstätten und Musterküchen für die sämtlichen Schulen (auch Berufsschulen).
6. Unentgeltliche Beförderung der Schulkinder der Vorortschulen zu den Gesundheitsstellen usw. (Strandbad, Gesundheitsplatz, Hilfsschule, Förderklassen).

Ein für die Höchster Volksschulen einheitlich zuständiger Stadtschulrat muss regelmäßig Sprechstunden in Höchst a.M. abhalten auf Wunsch an den Sitzungen der Bezirksverwaltung teilnehmen.

VI. 2. Volksschulen.

1. Übergang der staatlichen Schulgebäude auf die Stadt anzustreben unter Wahrung der finanziellen Belange der Stadt.
2. In Sindlingen den Neubau vollkommen fertig stellen, Gelände für spätere Schulhoferweiterung freihalten.
3. Zeilsheim mindestens zwei neue Klassen schaffen, damit die alte Schule unentbehrlich wird.
4. Neue Turnhallen für Unterliederbach und Zeilsheim errichten, eine in zwei, die andere in vier Jahren.
5. Beim Staat die Errichtung einer Turnhalle für die Oberfeldschule durchsetzen.
6. Für jede Schule elektrische Beleuchtung anlegen soweit im Unterrichtsinteresse erforderlich.
Lehrsaal für Physik und Chemie, Bad- und Schülerspeiseräume schaffen, Klaviere beschaffen.
7. Zentralheizung für die Kasinoschule beim Staat durchsetzen.
8. Ausbau von zwei weiteren Schulräumen in der Westendschule erwirken.
9. Einführung eines freiwilligen 9 evtl. 10 Volksschuljahres wie in Frankfurt a.M.
10. Schaffung von Begabtenklassen und Förderklassen für unverschuldet zurückgebliebene oder förderungsfähige Volksschüler nach Bedarf.
11. Einführung von unentgeltlichen Haushaltungsunterricht, sobald Küchen vorhanden sind.
12. Beteiligung an der Waldschule.

VII. 3. Höhere Schulen

A) Gymnasium und Oberrealschule

1. Reformgymnasium und Oberrealschule wird in jetzigem Umfang erhalten, bei Bedarf eines Realgymnasialzuges.
2. Sofort Verbesserung der naturwissenschaftlichen Unterrichtsräume, Erweiterung und Erneuerung der naturwissenschaftlichen Sammlungen.
3. Neue Räume für das Gymnasium und Oberrealschule beschaffen entweder durch Ausbau der Kaserne alsbald nach Freiwerden oder durch Neubau zu diesem Zeitpunkt.

B) Lyzeum

Nach Bedarf auszubauen mit Befugnis zum Reifezeugnis. Neue Räume für das Lyzeum zu beschaffen evtl. durch Verwendung des Gymnasiums, sobald für dieses ein Neubau erstellt ist.

VII. 4. Berufsschulen.

1. Durchführung des Fortbildungsschulzwanges für Mädchen innerhalb 3 Jahren zunächst unter Verwendung vorhandener Räume.
2. Erwerbslosenschulung in Verbindung mit der Berufsschule.
3. Einschulung von Schülern aus den unmittelbar an Höchst a.M. grenzenden Orten darf nicht abgelehnt werden.
4. Bei Bedarf Unterrichtswerkstätten ausbauen, gärtnerische oder landwirtschaftliche Fortbildungsklassen der Berufsschule in Fühlung mit der landwirtschaftlichen Schule schaffen.
5. Neue Räume für die Berufsschule schaffen, entweder durch Ausbau der Kaserne als bald nach Freiwerden oder durch Neubau zu diesem Zeitpunkt.

VIII. Kunst und Wissenschaft

1. Erhaltung des Bundes für Volksbildung und seiner Bestrebungen.
Fertigstellung des Volksbildungsheimes
2. Erhaltung und Förderung der städtischen Theater- und Musikveranstaltungen mindestens im bisherigen Rahmen. Zuschuss für Promenadenkonzerte.
3. Öffentliche Vorführung von Höchster Gesang- und Konzertvereinigungen im Volksbildungsheimes durch Gewährung von Zuschüssen im bisherigen Rahmen.
4. Das Volksbildungsheim ist nach den bisherigen Richtlinien zu vergeben.
6. Für den Ankauf von Werken Höchster Künstler müssen auch in Zukunft Mittel bereitgestellt werden.
7. Für Sindlingen-Zeilshaus ist in der Siedlung Sindlingen das planmäßig vorgesehene Volksheim (Versammlungssaal mit Bücherei und Leseraum) herzustellen.
8. Alle volksbildenden Vereine und Korporationen sind finanziell weitgehendst zu unterstützen.

IX. Wohlfahrtsamt

Allgemeines

1. Beibehaltung der bisherigen Organisation des Höchster Wohlfahrtsamtes, der sachlichen Ein- und Zuteilung der Fürsorgeaufgaben mindestens bis zur Entscheidung über die Organisation des Frankfurter Wohlfahrtswesens auf Grund gegenwärtiger Prüfung.
2. Einfügung in den Bezirksfürsorgeverband Frankfurt a.M. Ausdehnung der Frankfurter Richtsätze auf Höchst a.M..
3. Erhaltung der bisherigen Systems der individuellen Betreuung durch örtliche bekannte Pfleger, Bearbeiter und Schwestern unter organischer Einbeziehung auch der Hilfen des Jugendamtes und Gesundheitsamtes in diese Fürsorge.
4. Erstattungspflicht darf gegenüber dem bisherigen Zustand für die in Höchst a.M. wohnenden Verpflichteten nicht ungünstiger gestaltet werden.
5. Zuschüsse an Fürsorge treibende Vereine und Organisationen wie bisher und nach Verhältnis der Leistungen, solange Aufgaben in bisherigem Umfang erfüllt werden und die Vereine im Zusammenhang mit dem Wohlfahrtsamt arbeiten.

VIII. 1. Fürsorgeamt

1. Unbringung von alten Leuten und Siechen in besonderen Heimen und zwar in den bisherigen Anstalten (Kreisaltersheim Bad Soden) solange Frankfurt a.M. nicht ähnliche Anstalten bereitstellen kann. Jetzige Insassen grundsätzlich nicht ohne ihre Zustimmung verlegen.
2. Obdachlosen- und Wandererfürsorge und Erwerbsbeschränktenbeschäftigung mindestens im bisherigen Umfang. Die neuen Unterkünfte ausbauen. In Verbindung mit der gemeinnützigen Arbeitsstätte eine Wanderarbeitsstätte und ein Wandererheim schaffen bzw. weiter ausbauen, soweit nicht andere geeignete Einrichtungen zur Verfügung gestellt sind bzw. werden.
3. Zahl der Fürsorgerinnen vermehren, sobald erforderlich.
4. Gewährung von Bürgschaften für Möbelbeschaffung auf Teilzahlung bei Minderbemittelten für notwendige Möbel.
5. Weiterführung der sozialen Gerichtshilfe.

IX. 2. Jugendfürsorge

1. Wie bisher fortsetzen. Besondere Kraft für Gefährdetenfürsorge wie bisher beibehalten; Jugendgerichtshilfe beibehalten. Jugendheim ausbauen, zur unentgeltlichen Benutzung für alle Jugendpflege treibenden Vereine bereitstellen. Lehrlingsheim im Anschluss an das Jugendheim schaffen.
2. Beschickung der Jugendherbergen im bisherigen Umfang. In Schlossborn Belegrecht ausnutzen, solange nicht bessere Unterkunft und Erholungsmöglichkeit geschaffen werden kann. Erleichterung des Jugendherbergsbesuchs für Berufsschüler.
3. Erhaltung der Kleinkinderschule durch Zuschüsse in bisheriger Höhe. Außerdem Einrichtung städtischer Kindergärten bei vorliegendem Bedürfnis.
4. Kinderspielflächen in allen Stadtteilen anlegen, soweit dies noch nicht in ausreichendem Maße geschehen ist und für Aufsicht sorgen.

VIII. 3. Gesundheitsfürsorge

1. Erhaltung der Gesundheitsfürsorge und Schulzahnklinik mindestens mit den bisherigen Leistungen.

2. Kuren für Kinder und Erwachsene im bisherigen Umfange ermöglichen. Gewährung von Krankenessen, Stärkungskost, Krüppelfürsorge, Schul- und Hortspeisung.
3. Die diagnostischen Vorrichtungen (insbesondere Röntgenanlagen) sind zu erhalten und auszubauen.
4. In Höchst a.M. muss mindestens ein Krankenauto stationiert sein; bisherige Einrichtungen (Sanitätskolonne, Arbeiter-Samariter-Kolonne) sind durch Gewährung von Zuschüssen in der bisherigen Höhe weiter zu erhalten.
5. Erhaltung bzw. Ausbau von Krankenpflegestationen durch Zuschüsse an die Schwesternstationen. Bei Bedarf Errichtung einer weltlichen Krankenpflegerstation.
6. Ein neuer Gesundheitsplatz ist zu schaffen mit gedeckten Aufenthalts- und Speiseräumen, Turngeräten und allen neuzeitlichen für derartige Plätze erforderlichen Einrichtungen binnen drei Jahren.
7. Förderung der Einrichtung von Erholungsstätten für die werktätige Bevölkerung.
8. Örtliche Erholungsstätte für Tuberkulose.
9. Der örtliche leitende Stadtarzt ist zu den Sitzungen der in sein Arbeitsgebiet eingreifenden zentralen Deputation einzuladen.

IX. 4. Turn-, Sport- und Badewesen.

1. Strandbad an der Nidda ist weiter auszugestalten. Insbesondere sind neue hochwasserfreie, möglichst massive Umkleideräume zu schaffen und das Nichtschwimmerbecken zu betonieren.
2. Die Tarife für die sämtliche Bäder dürfen nicht höher sein, als für die gleichartigen Anstalten in Frankfurt am Main.
3. Für Sindlingen und Zeilsheim sind Sportplätze möglichst bald für alle Sportarten mit Laufbahn, auch mindestens ein Planschbecken zu schaffen.
4. Für größere Veranstaltungen eine Kampfbahn schaffen.
5. Im Stadtpark oder in seiner Nähe Spielwiese für Kinder mit Planschbecken einrichten.
6. Vermietung von städtischem Gelände für Sportzwecke höchstens zu den Preisen, die für landwirtschaftliche Pacht üblich sind. Zurzeit 1 ½ Pfennig je Quadratmeter.
7. Für größere Veranstaltungen oder Jubiläen (nur für je 25 Jahre) sind aus städtischen Mitteln Preise oder Ehrenurkunden bereitzustellen.

VIII. 5. Küchenverwaltung.

Volksküche in Höchst (nach Bedarf mit Zweigstellen in Sindlingen und Zeilsheim) im städtischen Betrieb mit bisheriger Leistung und bisherigen Preisberechnungen beibehalten bzw. wiederherstellen, solange bzw. wenn wieder mehr als 100 Essberechtigte vorhanden sind. Einrichtung von Volksküchen für den Fall von Massennotständen erhalten. Erneuerung und Verbesserung der Unterkunft der Volksküche in Höchst am Main.

VIII. 6 Kinderheim Schneidhain

Für Kleinkinder behalten und ausbauen, sofern nicht für Unterbringung dieser Kinder in gleich günstiger Lage anderweit gesorgt wird.

VIII. 7. Krankenhaus

1. Erhaltung der ärztlichen Behandlung, der Einrichtungen und der Kost auf vorbildliche Höhe, Ausbau und Gewährung aller Heilmittel nach den neusten Fortschritten der Wissenschaft auch in Zukunft weiter durchführen.
2. Beibehaltung der bisherigen Ordensschwester für den Krankenpflagedienst.
3. Das Höchst Krankenhaus verbleibt besonderes Krankenhaus unter der Leitung der Gesundheitsdeputation.
4. Für Höchster Einwohner im Höchster Krankenhaus Preise in bisheriger Höhe, auch für Kassenpatienten, beibehalten. Bei Preissteigerungen in Frankfurt muss die gegenwärtig bestehende absolute Differenz zwischen Frankfurter und Höchster Tarifen in allen Klassen aufrechterhalten. (Bei Tarifsenkung in Frankfurt am Main werden die Höchster Tarife erst erfasst, wenn die gegenwärtigen Tarife unterschritten werden.
5. Das Krankenhaus ist den Bedürfnissen entsprechend unter Berücksichtigungen der Stellung Höchst als Mittelpunkt des westlichen Wirtschaftsgebietes von Frankfurt am Main weiter auszubauen; insbesondere ist zunächst innerhalb dreier Jahre ein Neubau für die geburtshilfliche und gynäkologische Station zu errichten und fertig zu stellen.
6. Zur sofortigen Hilfe, Übernahme der Seuchenkranken, soweit transportfähig, in Frankfurter Krankenhäuser und behelfsmäßiger Ausbau des Erdgeschosses des Altbaues für Geburtshilfe.

VIII. 9. Wohnungsfürsorge.

1. Bei allgemeine Mietpreissteigerung sind die Mieten vorhandener Neubauwohnungen unter Vermeidung unbilliger Härten nur insoweit zu steigern, wie es der Herbeiführung eines erträglichen Verhältnisses zu den bisherigen Höchster Altwohnungsmieten entspricht. Allgemeine Änderungen der Friedensmieten in städtischen Häusern dürfen wegen der Eingemeindung nicht stattfinden.
2. Die Stadt Frankfurt am Main verpflichtet sich, solange ein dringendes Bedürfnis hierzu vorhanden ist, d.h. solange öffentliche Maßnahmen zur Behebung der Wohnungsnot in Frankfurt a.M. stattfinden.
 - a) im Stadtbezirk Höchst am Main Bau- und Reparaturhypotheken nach denselben Grundsätzen und in einem der Einwohnerzahl entsprechenden Umfang herzugeben, wie im übrigen Stadtgebiet
 - b) zugunsten der am Tage der Eingemeindung in Höchst am Main ansässigen Einwohner bei Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses in gleichem Umfange mitzuwirken, wie dies im übrigen Stadtgebiet im Verhältnis zur Einwohnerzahl geschieht.
3. Im Rahmen dieses Programms sind sofort und auch auch in den folgenden Jahren je 50 Wohnungen zu errichten, um Raum für die Unterbringung von exmittierten, gesundheitlich gefährdeten oder kinderreichen Familien in andere Wohnungen zu schaffen.
4. Die Ausfüllung von Baulücken ist zu fördern.
5. Die Erhebung von Anliegerbeiträgen muss so gestaltet werden, dass dadurch die Bautätigkeit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere ist die jetzige Regelung der Anliegerbeiträge für Kleinwohnungen beizubehalten.
6. Die Schaffung eines Ledigenheimes ist stadtseitig zu fördern.

IX. 1. Finanzverwaltung.

1. Die von der Stadt Höchst am Main gewährten Darlehen sind im Allgemeinen bei Fälligkeit zu verlängern, soweit die Schuldner durch Rückzahlung in wirtschaftliche Bedrängnis geraten würden.
2. Den Vertretungen der Stadt in den Aufsichtsräten derjenigen Gesellschaften, an denen Höchst am Main beteiligt war, soll auch ein Mitglied der Bezirksverwaltung angehören, soweit nicht die Belange der Stadt Frankfurt am Main eine andere Regelung erfordern.
3. Die Beteiligung der Stadt an den Versorgungswerken muss so gehalten werden, dass qualifizierte Minderheit erhalten bleibt. (Bei Mainkraftwerke in Verbindung mit den sonstigen öffentlich rechtlichen Verbänden).
4. Die Konzessionsverträge mit Gaswerk und Elektrischem Werk dürfen nur verlängert werden, wenn vom Zeitpunkt der Verlängerung ab die Abnehmer in Höchst am Main nicht ungünstiger als in Frankfurt am Main stehen.
5. Die Hilfskasse muss erhalten und ihrer Wirksamkeit gefördert werden.
6. Die städtische Darlehensanstalt Frankfurt am Main unterhält in Höchst am Main eine Annahmestelle.

X. Stiftungsverwaltung

Die Stiftungsmittel sind wie bisher auszufüllen und die früher mit den Stiftungen verfolgten Zwecke erneut aufzunehmen.

IX: 3. Grundstücksverwaltung

1. Aus dem städtischen Geländebesitz ist den Höchster Einwohnern Gelände zu Erbrecht zur Errichtung von Eigenbauten bereitzustellen.
2. Soweit für Straßen und Plätze oder Siedlungen landwirtschaftliches Gelände gebraucht wird, ist den dadurch in ihrem Wirtschaftsbestand beeinträchtigten Landwirten nach Möglichkeit Tauschgelände in Höchst am Main und Umgebung zu angemessenen Preisen anzubieten.
3. Schreber- und Dauergartenbewegung ist in jeder Weise zu fördern.
4. Pacht für Schrebergärten darf über die allgemeine landwirtschaftlichen Pacht (zur Zeit 1 ½ Pfennig je Quadratmeter) nicht hinausgehen.
5. Verpachtung landwirtschaftlichen Geländes vorzugsweise an Höchster Bewerber.
6. Falls Frankfurt am Main ein Kleingartenamt oder Kleingartenschiedsamt einrichtet, hat dies nach Bedarf Sitzungen in Höchst am Main zu veranstalten.
- 7.